

RS UVS Kärnten 1994/12/22 KUVS- 1620/13/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1994

Rechtssatz

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit c Z 24 "Halt" enthält ein doppeltes Gebot, nämlich anzuhalten und dem Querverkehr Vorrang zu geben. Ist eine Haltelinie (§ 55 Abs 2 und 6; § 15 Bodenmarkierungsverordnung) angebracht, so ist vor dieser anzuhalten (§ 9 Abs 4). Fehlt eine Haltelinie, so muß an einer Stelle angehalten werden, von der aus gute Übersicht besteht. In Ermangelung einer Bodenmarkierung ist weder vor noch bei der Stopptafel, sondern an einer Stelle anzuhalten, von der aus gute Übersicht über die ganze Kreuzung besteht. Da eine in Form der Bodenmarkierung angebrachte Haltelinie die nicht verordnet ist, keine rechtliche Relevanz hat, gebietet daher ein aufgestelltes Vorschriftszeichen "Halt" ein Anhalten an jener Stelle, aus welcher ein Fahrzeug soweit in die Kreuzung einsehen kann, daß eine Beurteilung möglich ist, ob ein Einfahrmanöver ohne Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs möglich ist (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at